

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Gebhardshain für das Jahr 2010 vom 06.05.2010

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 1) folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Altenkirchen als Aufsichtsbehörde vom 20.04.2010 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. Im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge	5.180.111 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	5.621.785 Euro
der Fehlbedarf	- 441.674 Euro

2. Im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	4.928.450 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	5.147.500 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 219.050 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	13.500 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 13.500 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	874.950 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.145.400 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 270.500 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	547.450 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	115.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	432.450 Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	6.350.850 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	6.421.400 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	- 70.550 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

zinslose Kredite auf	277.000 Euro
verzinsten Kredite auf	270.450 Euro
zusammen auf	547.450 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 41.100 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 2.500.000 Euro

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb der Verbandsgemeindewerke Wasserversorgung	401.000 Euro
Eigenbetrieb der Verbandsgemeindewerke Abwasserentsorgung	1.909.000 Euro

Insgesamt: 2.310.000 Euro

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigenbetrieb der Verbandsgemeindewerke Wasserversorgung	300.000 Euro
Eigenbetrieb der Verbandsgemeindewerke Abwasserentsorgung	700.000 Euro

Insgesamt: 1.000.000 Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb der Verbandsgemeindewerke Wasserversorgung davon Verpflichtungsermächtigungen, für die in kommenden Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro
---	--------

Eigenbetrieb der Verbandsgemeindewerke Abwasserentsorgung davon Verpflichtungsermächtigungen, für die in kommenden Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro
---	--------

Insgesamt:
davon Verpflichtungsermächtigungen, für die in
kommenden Haushaltsjahren voraussichtlich
Investitionskredite aufgenommen werden müssen 0 Euro

§ 6 Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30.11.1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf 38 v. H. festgesetzt.

Die Umlage ist zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2010 fällig.

Die im Vorbericht dargestellte Berechnung der Verbandsgemeindeumlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Nachrichtlich:

Das Aufkommen aus der Verbandsgemeindeumlage (Umlagesoll) beträgt:

- a. im Haushaltsjahr 2009 2.851.000 Euro
- b. im Haushaltsjahr 2010 2.702.000 Euro

§ 7 Vergnügungssteuer

Die Vergnügungssteuer wird gemäß der Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Gebhardshain vom 05.12.2001 erhoben.

§ 8 Die Entgeltsätze der Verbandsgemeindewerke werden wie folgt festgesetzt:

1. Betriebszweig Wasserversorgung:

- a. Einmaliger Beitrag: 1,755 €/m² *) beitragspflichtige Grundstücksfläche,
- b. Benutzungsgebühren: 1,348 €/m³ *) Frischwasserbezug,
- c. Wiederkehrender Beitrag: 0,075 €/m² *) beitragspflichtige Grundstücksfläche,
- d. Entfernungspauschale: 9,20 €/Auftrag zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- e. Wassertarif für Sonderabnehmer: 0,803 €/m³ *) Frischwasserbezug.

*) einschließlich 7 % Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird im Bescheid gesondert ausgewiesen.

2. Betriebszweig Abwasserbeseitigung:

- a. Einmaliger Beitrag:
 - a.a. Beitragsanteil Schmutzwasser: 1,27 €/m² beitragspflichtige Grundstücksfläche,
 - a.b. Beitragsanteil Niederschlagswasser: 3,02 €/m² beitragspflichtige Grundstücksfläche,
- b. Benutzungsgebühren 1,65 €/m³ Schmutzwassermenge
- c. Wiederkehrender Beitrag
 - Niederschlagswasserbeseitigung 0,32 €/m² beitragspflichtige Grundstücksfläche,
 - Schmutzwasserbeseitigung 0,09 €/m² beitragspflichtige Grundstücksfläche,
- d. Wiederkehrender Beitrag für die Straßenoberflächenentwässerung: 0,36 €/m² entwässerte Straßenfläche,
- e. Investitionskostenanteile für Gemeindestraßen: 5,54 €/m² entwässerte Straßenfläche,
- f. Entfernungspauschale: 9,20 €/Auftrag.
- g. Pauschalsatz für Abwasserkontrollelement 600,00 €/Stück Anzahl Kontrollelemente

3. Verteilungssätze der beitrags- bzw. entgeltfähigen Aufwendungen:

Von den **beitragsfähigen Aufwendungen** werden gemäß §§ 2 Abs. 3 der Entgeltsatzungen für die Wasserversorgung (ESW) bzw. die Abwasserbeseitigung (ESA)

- a. 75,00 v. H. als einmaliger Beitrag für die Wasserversorgung und
- b. 75,00 v. H. als einmaliger Beitrag für das Schmutz- und
75,00 v. H. als einmaliger Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben.

Von den **entgeltfähigen Aufwendungen** werden

- a. 40,12 v. H. als wiederkehrender Beitrag für die Wasserversorgung gemäß § 12 Abs. 3 ESW und
59,88 v. H. als Benutzungsgebühr Wasser gemäß § 17 Abs. 3 ESW sowie
- b. 100,00 v. H. als wiederkehrender Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung und
40,00 v. H. als wiederkehrender Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 13 Abs. 3 ESA sowie
60,00 v. H. als Benutzungsgebühr Abwasser gemäß § 18 Abs. 3 ESA erhoben.

4. Vorausleistungen:

Vorausleistungen auf die Benutzungsgebühren für Wasser und Schmutzwasser und die wiederkehrenden Beiträge für Niederschlagswasser und Schmutzwasserbeseitigung sowie Wasserversorgung werden in Höhe des voraussichtlichen Entgeltes für das Jahr 2010 veranlagt, und zwar jeweils $\frac{1}{4}$ des voraussichtlichen Entgelts

4 Wochen nach dem Datum des Entgeltsbescheides, am 15.05., 15.08. und 15.11.2010.

Auf Antrag des Entgeltpflichtigen kann in Ausnahmefällen eine Abweichung von den vorgenannten Fälligkeiten erfolgen.

§ 9 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres betrug
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres beträgt
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt

Eigenkapital wird sich aus der
Eröffnungsbilanz ergeben

Gebhardshain, den 06.05.2010
Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain
gez. Konrad Schwan, Bürgermeister

Kreisverwaltung Altenkirchen

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Gebhardshain für das Haushaltsjahr 2010

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Gebhardshain wird hierdurch zu den §§ 2, 3 und 5 wie folgt erteilt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2010 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 270.450 € festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 41.100 € festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der Kredite der Eigenbetriebe und deren Einrichtungen nach § 86 GemO, die im Wirtschaftsjahr 2010 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich sind, wird auf 2.310.000 € festgesetzt. Von diesem Betrag entfallen auf den Betriebszweig „Wasserversorgung“ 401.000 € und den Betriebszweig „Abwasserbeseitigung“ 1.909.000 €

Gemäß § 103 Abs. 2 GemO ist die beabsichtigte Kreditaufnahme zu Nr. 1 unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die vorgesehenen Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Gebhardshain in Einklang stehen. Die Verbandsgemeinde Gebhardshain weist für das laufende Haushaltsjahr bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einen Fehlbedarf in nicht unerheblicher Höhe aus. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist nicht gegeben, weshalb sich die Genehmigung der Kredite nach § 103 Abs. 2 GemO nur auf solche Maßnahmen beschränken, die die Ausnahmevoraussetzungen der VV zu § 103 GemO erfüllen. Die Genehmigung gilt nur für Inlandskredite. Die Einzelgenehmigung behalten wir uns vor.

Entgegen dem Gebot, den Haushaltsplan auszugleichen (§ 93 Abs. 4 GemO), weist sowohl der Ergebnis- als auch der Finanzhaushalt einen Fehlbedarf aus. Dies stellt einen Rechtsverstoß dar, weshalb der Verbandsgemeinderatsbeschluss vom 11.03.2010 gemäß § 121 GemO beanstandet wird. Wegen des geringen Einsparpotentials sehen wir von weitergehenden Maßnahmen ausnahmsweise ab.

Zum Stellenplan und den sonstigen nichtgenehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Kreisverwaltung Altenkirchen
gez. Michael Lieber, Landrat

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Das gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 2. vor Ablauf der Frist von 1 Jahr nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand die Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Haushaltsplan und Beteiligungsbericht liegen vom 17.05.2010 bis 31.05.2010 von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus Gebhardshain, Zimmer 215 öffentlich aus.

Gebhardshain, den 06.05.2010
Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain
gez. Konrad Schwan, Bürgermeister

Hinweis: Diese Haushaltssatzung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 19/2010 vom 14.05.2010 öffentlich bekannt gemacht.